

BBI

BÜRGERLICHES BRAUHAUS
IMMOBILIEN AG

EINLADUNG ZUR
ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG

30. JUNI 2009



EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

**BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft
mit Sitz in Ingolstadt**

International Securities Identification Number
(„ISIN“) DE0005280002

Wertpapierkennnummer („WKN“) 528000

**Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur
122. ordentlichen Hauptversammlung**

am Dienstag, den 30. Juni 2009,
um 11.00 Uhr

in das „Wirtshaus am Auwaldsee“, Am Auwaldsee 20, 85053 Ingolstadt, ein.

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „BBI Immobilien AG“) für das Geschäftsjahr 2008 sowie des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008, der Lageberichte für die BBI Immobilien AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats der BBI Immobilien AG und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008

Die Hauptversammlung der BBI Immobilien AG hatte am 18. Juni 2008 beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von 39.886,99 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Bei Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der BBI Immobilien AG und der VIB Vermögen AG bestand dieser Gewinnvortrag und ist damit nicht von der Gewinnabführung erfasst. Über die Verwendung dieses vorgetragenen Bilanzgewinns ist deshalb trotz Bestehens des Ergebnisabführungsvertrags von der Hauptversammlung zu beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der BBI Immobilien AG zum 31. Dezember 2008 in Höhe von 39.886,99 EUR, bei dem es sich um einen Gewinnvortrag handelt, der vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages mit der VIB Vermögen AG entstanden ist, in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Freising, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten gemäß §§ 37 w, 37 y WpHG für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

TOP 6

Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a. Der Vorstand wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 29. Dezember 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Aktien der BBI Immobilien AG zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch abhängige Konzernunternehmen der BBI Immobilien AG im Sinne von § 17 AktG und/oder durch Dritte auf Rechnung der BBI Immobilien AG bzw. für Rechnung von abhängigen Konzernunternehmen im Sinne von § 17 AktG erfolgen.

Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der BBI Immobilien AG befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt zehn vom Hundert des Grundkapitals der BBI Immobilien AG überschreiten.

b. Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots.

Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der BBI Immobilien AG an den

letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der festgestellten Schlusspreise der BBI-Aktie an der Präsenzbörse (Parkett) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einer vergleichbaren Nachfolgehändelsplattform), um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und um nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Für die Ermittlung des durchschnittlichen Börsenpreises kommt es auf die letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb an, an denen Schlusspreise der BBI-Aktie an der Präsenzbörse (Parkett) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einer vergleichbaren Nachfolgehändelsplattform) festgestellt wurden.

Bei einem öffentlichen Erwerbsangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der BBI Immobilien AG in dem Zeitraum vom 13. bis zum 4. Börsentag (je einschließlich) vor dem Tag der Veröffentlichung des Erwerbsangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der festgestellten Schlusspreise der BBI-Aktie an der Präsenzbörse (Parkett) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einer vergleichbaren Nachfolgehändelsplattform), um nicht mehr als zwanzig Prozent überschreiten und um nicht mehr als zwanzig Prozent unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angebotenen Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen.

c. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen.

d. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entweder allen Aktionären zum Erwerb anzubieten oder über die Börse zu veräußern. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats

aa. in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Veräußerungsangebot zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der BBI Immobilien AG an den letzten fünf Börsentagen, an denen Schlusspreise der BBI-Aktie an der Präsenzbörse (Parkett) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einer vergleichbaren Nachfolgehandelsplattform) festgestellt wurden, vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der festgestellten Schlusspreise der BBI-Aktie an der Präsenzbörse (Parkett) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einer vergleichbaren Nachfolgehandelsplattform), nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 30. Juni 2009 oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die nach Beginn des 30. Juni 2009 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; oder

bb. gegen Sacheinlagen im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen; oder

cc. ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung; der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG jeweils erhöht; der Vorstand wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Die vorgenannten Ermächtigungen zur Verwendung zuvor erworbener eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die eigenen Aktien dürfen jeweils für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke verwendet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. aa) bzw. bb) verwendet werden. Soweit eigene Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre

veräußert werden, kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch für Spitzenbeträge ausschließen.

Bericht des Vorstands zu TOP 6 gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2009 eine solche Ermächtigung beschließt, um der BBI Immobilien AG den damit verbundenen Handlungsspielraum zu eröffnen. Unter Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 30. Juni 2009 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, für die BBI Immobilien AG eigene Aktien zu erwerben und diese entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien den folgenden Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, für die BBI Immobilien AG eigene Aktien zu erwerben. Der Rückerwerb kann nach der vorgeschlagenen Ermächtigung über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot, ist ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) zu beachten. Übersteigt im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots, das an alle Aktionäre der BBI Immobilien AG gerichtet ist, die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der BBI Immobilien AG nachgefragte Anzahl an Aktien, soll es möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der andienenden Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll es im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung

der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Insoweit ist der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts erforderlich und nach der Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung können die eigenen Aktien unmittelbar von der BBI Immobilien AG oder mittelbar durch von der BBI Immobilien AG im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der BBI Immobilien AG oder für Rechnung der nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der BBI Immobilien AG erworben werden.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die nach der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 erworbenen Aktien über die Börse zu veräußern oder unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre diesen im Rahmen eines Veräußerungsangebots zum Erwerb anzubieten. Die BBI Immobilien AG hält derzeit keine eigenen Aktien.

Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Eine Einziehung führt dabei grundsätzlich zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 erworbene eigene Aktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 30. Juni 2009 oder – falls dieser Wert geringer ist – bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Betrag zu veräußern, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der BBI Immobilien AG an den letzten fünf Börsentagen, an denen Schlusspreise der BBI-Aktie an der Präsenzbörse (Parkett) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einer vergleichbaren Nachfolgehandelsplattform) festgestellt wurden, vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der festgestellten Schlusspreise der BBI-Aktie an der

Präsenz Börse (Parkett) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einer vergleichbaren Nachfolgehändlungsplattform), nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über drei Prozent, jedenfalls aber maximal bei fünf Prozent des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Investoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit ein höherer Mittelzufluss zugunsten der BBI Immobilien AG erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die BBI Immobilien AG bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Durch eine Anrechnungsklausel, die im Falle anderer unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgender Kapitalmaßnahmen eine entsprechende Reduzierung des Umfangs der Ermächtigung vorsieht, soll zudem sichergestellt werden, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene 10 %-Grenze unter Berücksichtigung aller Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der BBI Immobilien AG und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die nach der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 erworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein. Zunehmend ergibt sich bei Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen. Die BBI Immobilien AG erhält mit der Ermächtigung

die notwendige Flexibilität, um Möglichkeiten zum Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb und zum Zusammenschluss unter Einbeziehung dieser Form der Gegenleistung zu nutzen. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der BBI Immobilien AG als Akquisitionswährung zu verwenden. Hierfür ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind hingegen der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran gegen Gewährung eigener Aktien nicht möglich und die damit verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Zusammenschluss bzw. der Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von BBI-Aktien im wohlverstandenen Interesse der BBI Immobilien AG liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien zu diesem Zweck nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt.

Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die BBI Immobilien AG verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung der jeweiligen Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf die jeweilige Verwendung der eigenen Aktien mit Bezugsrechtsausschluss folgt.

Unterlagen

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter www.bbi-immobilien-ag.de zugänglich:

- der festgestellte Jahresabschluss der BBI Immobilien AG zum 31. Dezember 2008,
- der gebilligte BBI Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008,
- die Lageberichte für die BBI Immobilien AG und den BBI Konzern für das Geschäftsjahr 2008 (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB),
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008.

Der Vorstandsbericht zu Tagesordnungspunkt 6 liegt in den Geschäftsräumen der BBI Immobilien AG am Sitz der Gesellschaft in der Manchinger Straße 95, 85053 Ingolstadt, von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Vorstandsberichts zu Tagesordnungspunkt 6 zugesandt.

Alle vorstehend genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 30. Juni 2009 ausliegen.

Außerdem sind der Geschäftsbericht der Gesellschaft und die Tagesordnung zur Hauptversammlung im Internet unter www.bbi-immobilien-ag.de veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 5.200.000,00 EUR und ist eingeteilt in 5.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie vermittelt nach der Satzung der Gesellschaft eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte ebenfalls 5.200.000 beträgt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden (Anmeldung) und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen (Berechtigungsnachweis). Die Berechtigung ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Depot führenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Betreffend solcher Aktien, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung auch von der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.

Der Berechtigungsnachweis muss sich auf den Beginn des 9. Juni 2009 (00:00 Uhr) beziehen.

Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 23. Juni 2009 (24:00 Uhr) zugehen. Sie sind zu richten an folgende Adresse:

Bayerische Landesbank
c/o dwpbank
WASHO
Einsteinring 9
85609 Aschheim-Dornach

Fax: 089/58800-5011

E-Mail: hauptversammlungen@dwpbank.de

Nach Zugang der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die Depot führende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die entsprechende Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft bei der Registrierung zur Hauptversammlung vorzulegen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht dagegen kein Schriftformerfordernis. In diesen Fällen ist die Vollmacht durch die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen nachprüfbar festzuhalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Instituten, Vereinigungen, Institutionen oder Personen über eine mögliche Form ab.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter für die Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechte von dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft jeweils nicht vertreten werden.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, können hierzu das Vollmachts- und Weisungsformular, das den Aktionären von ihren Depot führenden Banken zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt wird, verwenden. Wir bitten, dieses ausgefüllt und unterschrieben im Original der Gesellschaft per Post zuzusenden, so dass die Gesellschaft dieses bis spätestens Freitag, den 26. Juni 2009, erhält. Einzelheiten zur Bevollmächtigung eines Dritten bzw. des Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ergeben sich aus den Hinweisen auf der Eintrittskarte bzw. auf dem zusammen mit der Einladung zugesandten Vollmachts- und Weisungsformular.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

BBI Immobilien AG

Investor Relations – Hauptversammlung 2009

Manchinger Straße 95

85053 Ingolstadt

Fax: +49 (0) 8431 504 974

E-Mail: hv@bbi-immobilien-ag.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter **www.bbi-immobilien-ag.de** in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht.

Ingolstadt, im Mai 2009

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Wegbeschreibung

Flughafen München

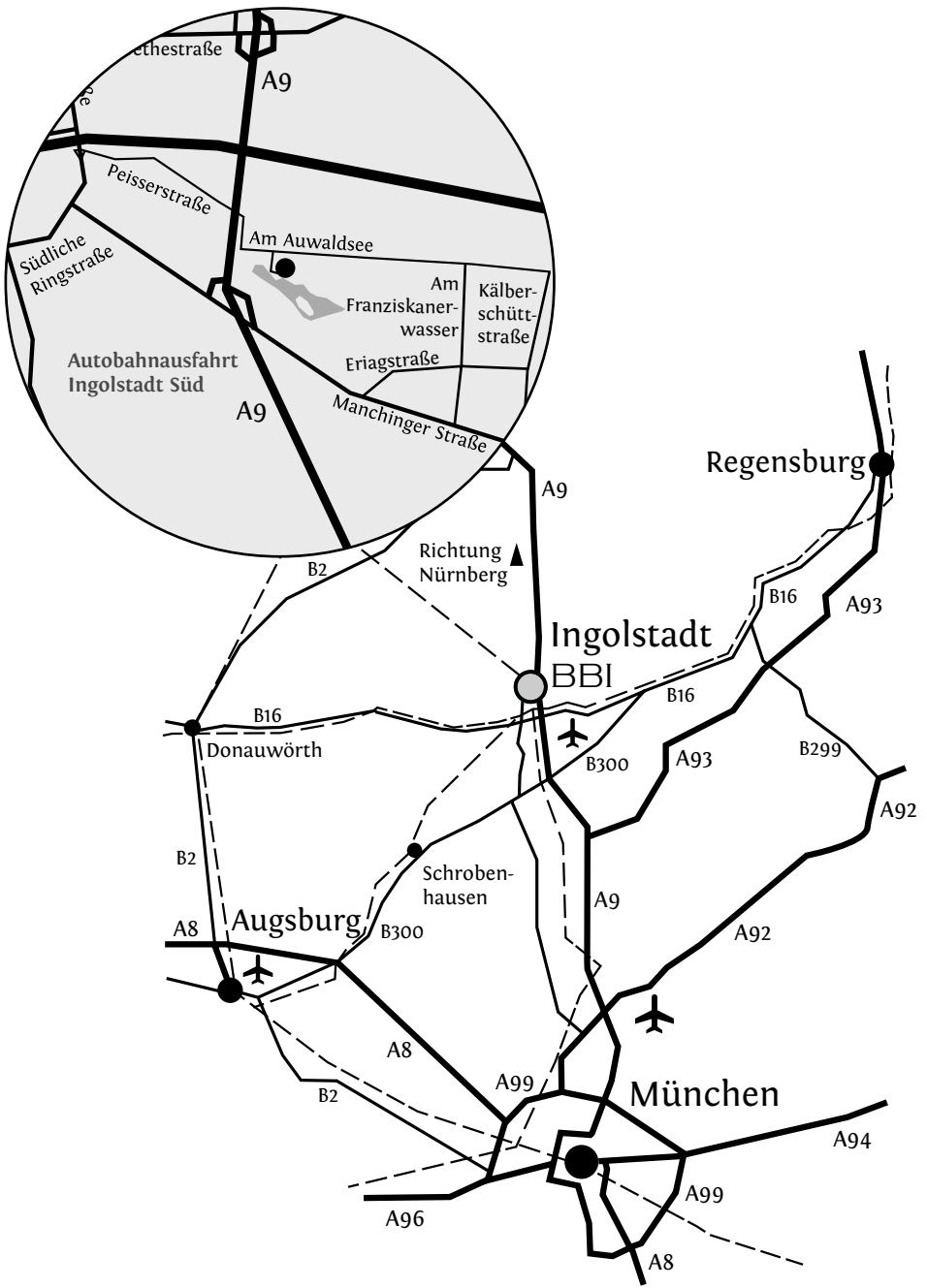
Weiter mit dem Taxi.

Autobahn A9

Auf der Autobahn A9 Ausfahrt Ingolstadt Süd nehmen, dann links in die Manchinger Straße fahren. An der Herrnbräu Brauerei vorbei und nach ca. 500 m links in die Eriagstraße abfahren, nach ca. 800 m links in die Kälberschüttstraße abbiegen. Nach weiteren ca. 600 m in die Straße „Am Auwaldsee“ links einfahren. Anschließend nach etwa 1,1 km links zum „Wirtshaus am Auwaldsee“ abbiegen.

ICE Bahnhof Ingolstadt

Weiter mit dem Taxi.



Ordentliche Hauptversammlung der BBI AG

Wirtshaus am Auwaldsee | Am Auwaldsee 20 | 85053 Ingolstadt

Tel.: 0841-9902566

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG

Manchinger Str. 95

85053 Ingolstadt

Deutschland

Tel.: +49 (0)8431 504 900

Fax: +49 (0)8431 504 974

E-Mail: info@bbi-immobilien-ag.de

www.bbi-immobilien-ag.de